

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: BGB §§ 612, 138, 518

Leitsätze:

1. Ein eheähnliches Verhältnis schließt nicht aus, daß die Beteiligten zueinander auch in einem Arbeitsverhältnis stehen.
2. Wird für eine Arbeitsleistung eine demnächstige Zuwendung versprochen und mißlingt das wegen Gesetzes- und Formverstoßes, so hat der Dienstleistende nach § 612 Abs. 1 BGB Anspruch auf Vergütung in der aus § 612 Abs. 2 BGB sich ergebenden Höhe.

Aktenzeichen: 5 AZR 3/60

Urteil des BAG vom 24. September 1960

LAG Baden-Württ.
(Mannheim)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ZR 3/60
VII 71/59 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Im Namen des Volkes!

Beilagen zuge-
fugt am
September 1960

H. Henkelmann,
erstellte
Urkundsbeamter
Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs 2 ZPO in der Sitzung vom 21. September 1960
durch den Senatspräsidenten Professor Dr.Dr.Boldt, die
Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Joachim sowie die Bundes-
arbeitsrichter Dr. Meissner und Heidenreich für Recht er-
kannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg,
Außenkammern Mannheim, vom 4. September 1959
- Sa VII 71/59 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand.

Die Beklagten sind die Kinder und gesetzlichen Erben des am 27. August 1958 in N verstorbenen Landwirtes und Händlers P H . Die ledige und bis dahin in H wohnende Klägerin zog am 23. Dezember 1951 zu dem Erblasser nach N und nahm bei ihm Wohnung. Sie führte ihm den Haushalt und war in dem landwirtschaftlichen Betrieb des Erblassers tätig; dabei erhielt sie Kost und Logis, jedoch kein Geld. Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge wurden für sie für diese Tätigkeit nicht entrichtet. In den Jahren 1954 bis 1958 war die Klägerin in den Sommermonaten zeitweise in einer Konservenfabrik in Schwetzingen beschäftigt. Von 1955 bis 1958 bezog sie Arbeitslosenunterstützung im Gesamtbetrag von 3.039,25 DM. Der Erblasser hatte ihr bei ihrem Zuzug die Ehe versprochen; zu einer Eheschließung kam es jedoch nicht. Bis zum Jahre 1955 unterhielt die Klägerin mit dem Erblasser intime Beziehungen.

Im Sommer 1955 gab der Erblasser der Klägerin folgende "Bestätigung":

"Ich bestätige hiermit Fräulein H S , daß sie den Sitz im Hause von mir zugebilligt bekommt. Solange sie keinen Verdienst hat, ist der Erlös von den Eiern auch ihr, muß aber auch für das Hühnerfutter aufkommen.

Mannheim, 22. Juli 1955

P H ."

Bei seinem Tode hinterließ der Erblasser folgendes Testament:

" Mein letzter Wunsch

P H N bestätigt, daß Fräulein H S die Hälfte seines Vermögens nach seinem Ableben zu beanspruchen hat, für die Arbeit, die sie mir acht Jahre lang geleistet hat.

N , den 18. August 1958

P H ."

- 3 -



- 3 -

Dieses Testament ist formungültig, weil es vom Erblasser nur unterschrieben, jedoch nicht eigenhändig geschrieben ist.

Mit ihrer am 8. November 1958 erhobenen Klage hat die Klägerin von den Beklagten Bezahlung der von ihr für den Erblasser in der ganzen Zeit von Ende 1951 bis zu seinem Tode geleisteten Dienste im Gesamtbetrag von zuletzt 8.000.-- DM verlangt.

Sie hat hierzu folgendes im einzelnen behauptet: Nachdem sie in vergeblicher Erwartung der ihr versprochenen Heirat längere Zeit in Haus und Feld für den Erblasser gearbeitet habe, habe sie diesen in einem Brief vom 14. Mai 1956 aufgefordert, sich zu entscheiden, ob er sie heiraten oder sie für ihre frühere und künftige Tätigkeit bezahlen wolle; anderenfalls werde sie gehen. Der Erblasser habe sie aber nicht gehen lassen, sondern ihr wiederholt erklärt, daß er wegen seiner Krankheit und geringen Einkünfte nichts bezahlen könne. Er habe ihr aber zugesagt, daß sie ihre Vergütung bekomme, wenn er wisse, daß er bald sterben werde; dann bekomme sie eine angemessene Vergütung mindestens in Höhe des Wertes seines halben Nachlasses. Diese Vergütungszusage habe der Erblasser am 18. August 1958 in seinem Testament wahr machen wollen.

Im übrigen hat die Klägerin behauptet, sie habe für den Erblasser die ganze Zeit als dessen Haushälterin gearbeitet und ihn während seiner ab 1955 beginnenden Erkrankung an Blasenkrebs bis zu seinem Tode gepflegt. Ihre Einnahmen aus ihrer Arbeit in der Konservenfabrik in Höhe von 3.375,22 DM habe sie wegen der fehlenden eigenen Einnahmen des Erblassers in den Haushalt stecken müssen, zumal für die ärztliche Behandlung des Erblassers und dergleichen viel Geld benötigt worden sei. Sie hat die Ansicht vertreten, als Barentgelt für ihre Arbeit habe sie wie eine Haushälterin monatlich 100.-- bis 150.- DM zu bekommen. Dem entspreche der von ihr geforderte Klagebetrag von 8.000.-- DM.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Beklagten haben zu ihrem Klageabweisungsantrag behauptet, der Erblasser sei auf Zuwendungen seitens der Klägerin nicht angewiesen gewesen und habe von ihr auch nichts erhalten. Er habe ihr aus seinem Vermögen und aus seinen hinlänglichen eigenen Einkünften bis zu seinem Tode Haushaltsgeld wie einer Ehefrau gegeben, und beide hätten bis zu dem Tode des Erblassers wie Eheleute miteinander gelebt. Im übrigen haben sie geltend gemacht, etwaige Lohnforderungen der Klägerin seien verjährt.

In den beiden Vorinstanzen ist die Klägerin unterlegen. Mit ihrer Revision verfolgt sie ihr Klageziel weiter.

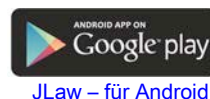
Entscheidungsgründe.

1) Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, zwischen der Klägerin und dem Erblasser sei keine Vergütung vereinbart gewesen. Dieser Umstand sowie weiter, daß keine Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge für die Klägerin gezahlt wurden, daß die Klägerin zeitweise in der Konservenfabrik arbeitete, die oben genannte Arbeitslosenunterstützung bezog, aus Anlaß eines Heiratsversprechens zum Erblasser zog und mit ihm bis 1955 intime Beziehungen unterhielt, rechtfertigten den Schluß, daß kein Arbeitsverhältnis eingegangen worden sei, sondern daß die Klägerin und der Erblasser wie ein Ehepaar zusammen gelebt hätten. Auch für die Zeit nach 1955 könne nichts anderes gelten. Auch wenn 1955 die geschlechtlichen Beziehungen wegen des Blasenkrebses des Erblassers aufgehört hätten und infolge Nachlassens der Arbeitstätigkeit des Erblassers und infolge eines allmählichen Rückganges seines Vermögens die wirtschaftlichen Lasten des gemeinsamen Haushaltes allmählich in größerem Umfange auf die Klägerin übergegangen sein sollten, so habe sich auch dann an dem eheähnlichen Zusammenleben der

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

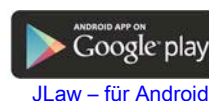


[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Parteien nichts geändert. Auch in einer echten Ehe komme es häufig vor, daß die gegenseitigen Beziehungen sich im Laufe der Zeit wandeln und daß die Aufgaben- und Pflichtenverteilung im Laufe der Jahre sich verschiebe. Aus dem von der Klägerin an den Erblasser (anscheinend ins Krankenhaus) gerichteten Brief vom 14. Mai 1956 lasse sich nicht entnehmen, daß in der Folgezeit aus dem eheähnlichen Verhältnis ein Arbeitsverhältnis geworden sei. Aus dem darin enthaltenen Satz: "ich gebe Dir 8 Tage Bedenkzeit, ob Du heiraten willst oder nicht oder was Du sonst im Sinn hast", sei nur zu entnehmen, daß die Hoffnungen der Klägerin, mit dem Erblasser noch zu einer Eheschließung zu kommen, damals schon recht gering gewesen seien. Irgendwelche Konsequenzen im Hinblick auf das weitere gegenseitige Zusammenleben habe der Brief nicht angekündigt und seien ersichtlich auch nicht gezogen worden. Die Klägerin habe es vielmehr auf sich genommen, trotz der zu den Kindern des Erblassers bestehenden Spannungen die Lebensgemeinschaft mit dem Erblasser fortzusetzen und bis zu seinem Tode bei ihm auszuharren. Auch wenn man unterstelle, daß der Erblasser die Klägerin damals nur durch das Versprechen zum Verbleiben bewegt hätte, er werde kurz vor seinem Ableben sie für ihre Arbeit noch entschädigen oder sie durch eine letztwillige Verfügung bedenken, so ändere das nichts daran, daß das gegenseitige Verhältnis als eheähnliches Verhältnis fortgesetzt worden sei. Solche Zusagen ähnelten dem Versorgungsversprechen an eine Ehefrau viel mehr als dem Zahlungsversprechen eines Arbeitgebers an seinen Arbeitnehmer. Unter diesen Umständen habe zu keiner Zeit ein Arbeitsverhältnis und ein daraus resultierender Anspruch auf Arbeitsentgelt bestanden. Daß kein Bereicherungsanspruch der Klägerin und kein den Formerfordernissen des § 518 BGB entsprechendes



- 6 -

Zahlungsversprechen des Erblassers vorliege, ergebe sich aus der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 23. April 1959 - 2 AZR 118/56 - BAG 7, 353 ff. = AP Nr. 1 zu § 518 BGB.

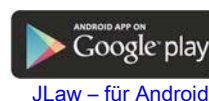
2) Diese Begründung des Landesarbeitsgerichts wird von der Revision mit Recht als fehlerhaft beanstandet.

Der überwiegende Teil der soeben mitgeteilten Begründung des Landesarbeitsgerichts geht unverkennbar von der Grundvorstellung aus, mit der Feststellung, daß zwischen der Klägerin und dem Erblasser während der ganzen Zeit ein eheähnliches Verhältnis bestanden habe, sei rechtlich die Annahme nicht zu vereinbaren, daß die Klägerin zu dem Erblasser in einem Arbeitsverhältnis gestanden habe. Diese Annahme ist nicht zutreffend. Ebenso wie eine Ehefrau zu ihrem Ehemann ein Arbeitsvertragsverhältnis begründen kann, kann ein Arbeitsvertragsverhältnis auch neben einer eheähnlichen Gemeinschaft bestehen. Der von der Rechtsordnung nicht anerkannte Zustand einer eheähnlichen Gemeinschaft kann schon wegen seiner sittlichen Illegitimität und seiner faktisch leichten und von der Rechtsordnung nicht weiter kontrollierten Auflösbarkeit keine Sperrwirkung in der Richtung haben, daß daneben Arbeitsvertragsverhältnisse schlechthin ausgeschlossen seien. Ebenso wenig bedeutet die Zusicherung einer Vergütung für eine Tätigkeit in solchen Fällen ohne weiteres einen Sittenverstoß im Sinne des § 138 Abs. 1 BGB, sofern die zugesagte Entlohnung keine solche für die geschlechtliche Hingabe, sondern lediglich den angemessenen Gegenwert für die geleistete Arbeit darstellt (vgl. RAG ARS 25, 190 [1927]; RAG ARS 36, 277 [2797]; Hueck AP Arm. zu Nr. 1 zu § 518 BGB).

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3) Das vom Landesarbeitsgericht festgestellte eheähnliche Verhältnis zwischen der Klägerin und dem Erblasser könnte nur dann der Annahme eines Arbeitsvertrages entgegenstehen, wenn sich ergäbe, daß nach dem Willen der an dem eheähnlichen Verhältnis Beteiligten kein Arbeitsverhältnis vorliegen sollte, weil nach der Ansicht der beiden Teile die beiderseits im Rahmen der eheähnlichen Gemeinschaft erbrachten Leistungen sich ausglich. Dies so zu regeln, steht den an einem eheähnlichen Verhältnis Beteiligten frei, wie jedermann nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit darin frei ist, zu vereinbaren, ob er für seine Dienstleistungen Entgelt fordern will oder nicht. Vereinbart er unentgeltliche Dienstleistung, so schließt das einen Lohnanspruch aus (vgl. Staudinger-Nipperdey, BGB, 11. Aufl., § 612 Anm. 2; Hueck AP Anm. zu Nr. 13 zu § 612 BGB). Nur dies ist auch der Sinn und Inhalt der Entscheidung des Zweiten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 23. April 1959 - 2 AZR 118/56 - BAG 7, 353 ff. = AP Nr. 1 zu § 518 BGB mit der Anmerkung von Hueck. Diese Entscheidung ist getragen von den für die Revisionsinstanz bindenden Feststellungen der damaligen Tatsacheninstanz, daß in dem konkreten damals zur Entscheidung stehenden Sachverhalt nach dem Willen der Beteiligten tatsächlich kein Arbeitsverhältnis, sondern eine als unentgeltlich gewollte Dienstleistung vorgelegen hat. Sie besagt keineswegs, daß bei jedem eheähnlichen Verhältnis angenommen werden müsse, ein Arbeitsverhältnis sei von den daran Beteiligten nicht gewollt.

4) Im vorliegenden Fall konnte somit das Landesarbeitsgericht sich nicht damit begnügen, zu erörtern, daß ein eheähnliches Verhältnis vorgelegen hat, und dann ohne weiteres annehmen, dieser Umstand schließe die Annahme eines Arbeitsvertragsverhältnisses aus.



- 8 -

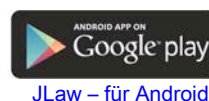
Nach dem Gesamtsinn der von der Klägerin in ihrem zweitinstanzlichen Schriftsatz vom 4. August 1959 unter mehrfachen Zeugenbeweis gestellten Darstellung war die Situation so, daß die Klägerin im Rahmen des eheähnlichen Verhältnisses für den Erblasser zunächst tätig wurde in der dem Erblasser bekannten Erwartung der demnächstigen Eheschließung. Als sich diese Erwartung der Klägerin nicht erfüllte, will sie ihm nach einiger Zeit klar gemacht haben, bei Fehlgehen ihrer Eheerwartung verlange sie für die Vergangenheit und Zukunft für ihre Dienste ein Entgelt; der Erblasser soll nach der ebenfalls unter mehrfachen Zeugenbeweis gestellten Darstellung der Klägerin ein Entgelt in der Weise zugestanden haben, daß er ihr mindestens die Hälfte seines Nachlasses in Aussicht stellte.

Somit hatte die Klägerin insgesamt Tatsachen behauptet, die im Falle ihres Zutreffens entweder als eine rechtsgeschäftliche Einigung mit dem Erblasser über die grundsätzliche Entgeltlichkeit ihrer Dienste in Vergangenheit und Zukunft ausgelegt werden könnten oder jedenfalls als solche Umstände angesprochen werden müßten, unter denen § 612 Abs. 1 eine fehlende Entgeltabsprache als gegeben fingiert. In beiden Fällen wäre es dann für die Entgeltberechtigung der Klägerin ohne Bedeutung, daß die vom Erblasser in Aussicht gestellte und auch versuchte Erbeinsetzung mißlang. Denn es ist allgemein anerkannt und besonders vom erkennenden Senat in dem Urteil vom 15. März 1960 - 5 AZR 409/58 - AP Nr. 13 zu § 612 BGB mit zustimmender Anmerkung von Hueck - unter eingehendem Nachweis von Rechtsprechung und Literatur ausführlich und zusammenfassend begründet worden, daß dann, wenn in einem solchen Fall die zugesagte Vergütung fehlt - hier die demnächstige

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Zuwendung des halben Nachlaßwertes durch den Erblasser an die Klägerin, und zwar wegen der Formunrichtigkeit des vom Erblasser errichteten Testaments (§ 2247 Abs. 1 BGB) und wegen der aus § 2302 BGB sich ergebenden Unverbindlichkeit seiner schuldrechtlichen Erbeinsetzungszusage – § 612 Abs. 1 BGB eingreift und der Dienstleistende dann einen Anspruch auf Vergütung behält, dessen Höhe sich nach näherer Maßgabe des § 612 Abs. 2 BGB bestimmt. Es enthält eine Gesetzesverletzung sowohl des § 612 BGB wie des § 157 BGB als auch einen von der Revision mit Recht und ordnungsgemäß gerügten Verstoß gegen § 286 ZPO, wenn das Landesarbeitsgericht sich damit begnügt, die von der Klägerin unter Beweis gestellte Sachdarstellung lediglich mit der Erwägung und ohne Erhebung der erbotenen Beweise abzutun, Entgeltzusagen der von der Klägerin behaupteten Art ähnelten "den Versorgungsversprechen an eine Ehefrau viel mehr als dem Zahlungsverprechen eines Arbeitgebers an seinen Arbeitnehmer". Schon was das Landesarbeitsgericht generell mit "Versorgungszusagen an eine Ehefrau" meint, ist nicht ohne weiteres verständlich. Sollte es damit gemeint haben, der Erblasser habe die Klägerin ähnlich rechtlich unverbindlich beruhigt, wie Ehemänner ihren Ehefrauen eine Versorgung für die Zukunft unverbindlich in Aussicht stellen, so konnte es ohne Verstoß gegen § 157 BGB und § 286 ZPO diese Annahme nicht treffen, ohne genau zu prüfen, was im konkreten Fall der Erblasser der Klägerin zugesagt hatte.

5) Nach allem muß es möglich erscheinen, daß bei Beachtung des oben zu Ziffer 4) im Hinblick auf §§ 612, 157 BGB Ausgeführten und bei Erhebung der von der Klägerin erbotenen Beweise das Landesarbeitsgericht zu der Annahme hätte kommen können, daß die Klägerin von dem Erblasser eine diesem vorab gestundete Vergütung zu beanspruchen hatte, deren Höhe sich nach näherer Maßgabe des § 612 Abs. 2 BGB bestimmt. Angesichts des am 27. August 1957



erfolgten Todes des Erblassers und der bereits am 8. November 1958 erfolgten Klageerhebung könnte dann auch eine Verjährung der von der Klägerin verfolgten Ansprüche nicht in Betracht gezogen werden (§§ 196 Abs. 1 Ziffer 8, § 202 Abs. 1, 209 Abs. 1 BGB). Damit ergibt sich, daß das angefochtene Urteil auf den erörterten Gesetzesverletzungen im Sinne der §§ 549 Abs. 1, 550 ZPO beruht. Das führt gemäß § 565 Abs. 1, Abs. 3 Ziff. 1 ZPO, da die gebotene Beweisaufnahme und die danach vorzunehmenden Feststellungen und Auslegungen dem Revisionsgericht verschlossen sind, zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung.

Für die fernere Behandlung des Rechtsstreites erübrigen sich weitere Hinweise, weil mit dem vorstehend Ausgeführten gesagt ist, was das Landesarbeitsgericht zu beachten haben wird.

gez. Dr. Boldt

Dr. Stumpf

Dr. Joachim

Meißner

Heidenreich



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

